

Inhalt und Programm

Freitag — 10. Oktober 2025

09:15 **Begrüßung** durch *Peter Schraml – Massstab Mensch*

09:45 **Ein Blick über den Tellerrand** **11**
Abgenommen und trotzdem mit Mängeln? Spielplatzprüfung in Österreich
DI Catherine Hörl – Grünbau Jakel GmbH

10:10 **Wenn Kinder das Sagen haben** **19**
Beteiligung und Mitsprache bei der Gestaltung von Spielräumen
Michaela Hillebrand und Sebastian Ertel – Stadt Nürnberg

11:00 **Pause** – Wir gehen spielen.

11:40 **Neuerungen in der Norm** **33**
DIN 79 161 – Qualifizierung von Spielplatzprüfern
DIN EN 16 630 – Standortgebundene Fitnessgeräte im Außenbereich
Friedrich Blume – Sachverständigenbüro für Spielplätze

12:30 **Mittagspause**

13:30 **Über das Ziel hinaus** **41**
Schutzziele in der Spielplatzgerätenormung und was daraus geworden ist (Teil II)
*Klaus Mettke – Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit und
Peter Schraml – Massstab Mensch*

14:20 **Hör auf zu spielen, lern was!** **59**
Spiel- und Bewegungsangebote, reiner Selbstzweck?
Prof. Dr. Harald Lange – Universität Würzburg, Institut für Sportwissenschaft

15:10 **Pause** – Wir gehen spielen.

15:50 **Warum wir tun, was wir tun** **69**
Produktentwicklung unter der Lupe
Manuel Dörner – Ernst Maier Spielplatzgeräte GmbH

16:40 **Lachen ist gesund** **79**
Eine Mitmach-Performance
Matthias Stürzer

17:30 **Ende erster Tag der Fachtagung**





Inhalt und Programm

Samstag — 11. Oktober 2025



08:30	Begrüßung durch <i>Peter Schraml – Massstab Mensch</i>	
08:45	Ein Blick über den Tellerrand Stand der inklusiven Spielräume in der Schweiz <i>Daniel Wegmüller – Planungsbüro Wegmüller AG</i>	83
09:10	Inklusive Spielgeräte Großspielgerät „Die Burg“ <i>Maresa Laule – Richter Spielgeräte GmbH</i>	89
10:00	Pause – Wir gehen spielen.	
10:40	Ich habe doch alles gemacht Was bedeutet „Ermessen ausüben“? <i>Beitrag nach der Fachtagung online abrufbar unter www.massstabmensch.de</i>	97
11:30	Spielplätze und Tourismus Aus der Perspektive einer Tourismusexpertin <i>Constanze Höfinghoff – Oberstaufen Tourismus</i>	101
12:20	Mittagspause	
13:20	Alles schön? Zwei Jahre und 1000 Spielstunden später — Ein Vorzeigeprojekt im Unterhalt <i>Werner Hecht – Gartenamt Ingolstadt</i>	109
14:10	Generation lebensunfähig <i>Dr. Dipl.-Psych. M. Sc. Rüdiger Maas – Institut für Generationenforschung</i> Autor des Spiegel-Bestsellers „Generation lebensunfähig – Wie unsere Kinder um ihre Zukunft gebracht werden“	119
16:00	Ende der Fachtagung	



**Wenn Kinder das Sagen haben —
Beteiligung und Mitsprache bei
der Gestaltung von Spielräumen**

**Michaela Hillebrand
Sebastian Ertel**



Michaela Hillebrand / Diplom-Sozialpädagogin (FH), systemische Familientherapeutin (SG) / Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt / Dietzstraße 4 / D-90443 Nürnberg / +49 (0)911 231 20 333 / michaela.hillebrand@stadt.nuernberg.de / 1995–1999 Studium der Sozialpädagogik, evangelische Hochschule Nürnberg / 1999–2008 Tätigkeit als Sozialpädagogin im beraterischen, konzeptionellen und präventiven Berufsfeld mit Kindern, Jugendlichen, Familien / Weiterbildung zur systemischen (Familien-)Therapeutin (SG), Institut für systemische Therapie und Organisationsberatung, München

/ 2009–2019 Einrichtungsleiterin, Jugendamt der Stadt Nürnberg / seit 2019 Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“, Fortschreibung der Spielleitplanung der Stadt Nürnberg /



Sebastian Ertel / Landschaftsarchitekt BayAK / Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Planung und Bau Grün / Sulzbacher Straße 2–6 / D-90489 Nürnberg / +49 (0)911 231 10 449 / sebastian.ertel@stadt.nuernberg.de / 2000–2002 Ausbildung zum Landschaftsgärtner / 2003–2007 Studium der Landschaftsarchitektur, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen, u. a. mit verschiedenen Seminaren zu Zeichentechniken / 2008–2016 Tätigkeit als Landschaftsarchitekt: Peter Kluska Landschaftsarchitekt, München; KuKuk GmbH, Stuttgart; Gesswein Landschaftsarchitekten, Stuttgart / seit 2016 Stadt

Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Bauherrenvertreter und Eigenplanungen mit Schwerpunkt Spielplätze /

Inhalt

Kommunale Spielplatzplanung: Beteiligung als kommunale Aufgabe zwischen Kinderrechten, Inklusion und Qualität	23
Die UN-Kinderrechte als normativer Rahmen	23
SGB VIII: Gesetzliche Grundlage auf kommunaler Ebene	24
Partizipation von Kindern: Von der Pflicht zur Haltung	24
Bauordnungsrechtliche Rahmenbedingungen und kommunale Regelungen	25
Nürnberger Leitlinien für Qualität und Inklusion	26
Spielplatzplanung als Prozess Beispiel: Spielplatz Jean-Paul-Platz in Nürnberg	27
Fazit	30



Wenn Kinder das Sagen haben — Beteiligung und Mitsprache bei der Gestaltung von Spielräumen

Kommunale Spielplatzplanung: Beteiligung als kommunale Aufgabe zwischen Kinderrechten, Inklusion und Qualität

Die Gestaltung des öffentlichen Raums ist eine zentrale Aufgabe, welche im operativen Bereich durch die Kommunen verantwortlich umgesetzt wird. Dabei rückt die Frage nach kind- und jugendgerechter Stadtentwicklung zunehmend in den Fokus. Um diesen Auftrag gerecht zu werden, ist es erforderlich, die Frage nach einer Stadtentwicklung im Sinne junger Generationen kontinuierlich im Blick zu haben. Denn die Kommunen sind mit all ihren Behörden auch Pflichtenträger, was die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention angeht. Besonders die Planung und Gestaltung von Spielplätzen bietet Potenzial, Kinderrechte, gesetzliche Vorgaben und inklusive Prinzipien in Einklang zu bringen. Dieser Vortrag beleuchtet anhand eines konkreten Planungsbeispiels, wie die UN-Kinderrechte, das SGB VIII, die Nürnberger Leitlinien für Qualität und Inklusion sowie Aspekte der Beteiligung in die kommunale Spielplatzplanung integriert werden können.

Die UN-Kinderrechte als normativer Rahmen

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Jahr 1992 hat sich Deutschland verpflichtet, die Rechte von Kindern umfassend zu schützen, zu fördern und ihre Beteiligung zu sichern. Besonders relevant für die kommunale Spielflächenplanung sind:

- Art. 3 UN-KRK: Das Wohl des Kindes – Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, sei es durch öffentliche oder private Einrichtungen, Behörden oder Gerichte, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Dies verpflichtet Kommunen dazu, in Planungs- und Entscheidungsprozessen stets die Auswirkungen auf Kinder zu reflektieren und ihre Interessen ins Zentrum zu stellen.
- Art. 12 UN-KRK: Das Recht auf Beteiligung – Kinder haben das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern.
- Art. 31 UN-KRK: Das Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel – Kinder haben ein Recht auf Spiel und Erholung, das in kindgerechter Umgebung stattfinden muss.
- Art. 2 und 23 UN-KRK: Diskriminierungsverbot und Rechte von Kindern mit Behinderungen – Inklusive Zugänglichkeit ist verpflichtend.

Diese Artikel bilden die Grundlage dafür, dass Spielräume nicht nur gebaut, sondern auch unter Einbeziehung der Kinder konzipiert werden, um deren Bedarfe zu kennen. Artikel 3 betont dabei, dass das Kindeswohl nicht nur ein Ziel, sondern ein vorrangiger Maßstab für kommunales Handeln sein muss – auch und gerade bei der Gestaltung von Lebensräumen wie Spielplätzen.

Ein konsequentes Kinderrechtedenken bedeutet hierbei auch, sich mit Zielkonflikten auseinanderzusetzen – etwa zwischen Nutzungsinteressen verschiedener Gruppen oder ökologischen, gestalterischen und sicherheitstechnischen Anforderungen.

SGB VIII: Gesetzliche Grundlage auf kommunaler Ebene

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – verpflichtet Kommunen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen. Drei Paragraphen sind besonders bedeutend:

- § 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“
sowie § 1 Abs. 3 Nr. 5: Jugendhilfe soll ... dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“
- § 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – sie sind entsprechend ihres Entwicklungsstands an Entscheidungen zu beteiligen.
- § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung): verpflichtet Kommunen dazu, Spielangebote als Teil der Jugendhilfe systematisch, bedarfsorientiert und sozialräumlich zu planen und die Lebenswelten von Kindern einzubeziehen.

Damit wird klar: Kommunale Spielplatzplanung ist keine freiwillige Aufgabe, sondern Teil der Daseinsvorsorge im Rahmen gesetzlich verankerter Kinder- und Jugendhilfeplanung.

Partizipation von Kindern: Von der Pflicht zur Haltung

Beteiligung ist mehr als ein methodisches Vorgehen – sie ist Ausdruck einer Haltung, die Kinder als Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelt anerkennt. In der Praxis bedeutet das auch eine rechtzeitige Information:

- Frühe Einbindung: Kinder sollten bereits in der ersten Planungsphase mitreden können.
- Niedrigschwellige Formate: z. B. Spielplatzbegehungen, Modellbau, Bilder, Abstimmungen mit Smileys oder Kinderparlamenten.
- Verbindlichkeit: Die geäußerten Meinungen müssen in die Entscheidung einfließen – Beteiligung darf kein „Alibi“ sein.

•

Die kommunale Kinder- und Jugendhilfe spielt hierbei eine zentrale Rolle als Vermittlerin zwischen Verwaltung, Planung und Lebenswelt der Kinder. Gelingt es, Kinder nicht nur zu befragen, sondern ernsthaft mit ihnen zu planen, entsteht ein wechselseitiger Lernprozess – Kinder erleben Demokratie, Fachkräfte gewinnen Erkenntnisse für passgenaue Planung.

Bauordnungsrechtliche Rahmenbedingungen und kommunale Regelungen

Neben bundesweit gültigen Kinderrechts- und Jugendhilferegelungen spielen auch landesrechtliche Bauvorgaben und kommunale Satzungen eine wichtige Rolle für die Gestaltung von Spielplätzen:

- Landesbauordnungen (z. B. BayBO in Bayern) enthalten oft Regelungen zur verpflichtenden Herstellung von Spiel- und Freiflächen bei Neubau- und Wohnungsprojekten. Diese Vorgaben sind bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.
- Kommunale Grünanlagensatzungen, Gestaltungshandbücher oder Spielplatzsatzungen regeln auf kommunaler Ebene, wie öffentliche Grünflächen und Spielplätze anzulegen und zu unterhalten sind. Sie können Mindeststandards, Beteiligungspflichten und Anforderungen an Barrierefreiheit festlegen.
- Auch Bebauungspläne enthalten häufig konkrete Festsetzungen zu Lage, Größe und Ausstattung von Spielplätzen innerhalb eines Stadtquartiers.
- Die Planung und Ausstattung öffentlicher Spielflächen orientiert sich an den einschlägigen DIN-Normen, insbesondere der DIN EN 1176 und DIN 18034. Diese enthalten Vorgaben zu Gestaltung, Materialien und Nutzungsanforderungen

Diese Vorschriften bilden zusammen mit den kinderrechtlichen und jugendhilferechtlichen Vorgaben den formalen Rahmen für die Spielplatzplanung. Sie verdeutlichen, dass Spielräume nicht als „Nice-to-have“, sondern als verbindliche kommunale Infrastruktur verstanden werden müssen.

Eine gute Praxis zeichnet sich dadurch aus, dass sie alle Ebenen – vom Völkerrecht über das Bundes- und Landesrecht bis zur kommunalen Satzung – koordiniert einbezieht.

Nürnberger Leitlinien für Qualität und Inklusion

Die Nürnberger Leitlinien für Qualität und Inklusion auf Spielplätzen, Spielhöfen und Aktionsflächen bilden seit 2022 den fachplanerischen Rahmen für die Planung, den Umbau und die Sanierung öffentlicher Spielflächen in Nürnberg. Sie konkretisieren, wie Nürnberger Spielräume gestaltet werden müssen, um kinderrechtsbasiert, inklusiv und qualitativ hochwertig zu sein.

Zentrale Eckpunkte der Leitlinien:

- **Verbindliche Kinder- und Jugendbeteiligung:** Jede Planung von Spielflächen muss unter verbindlicher Beteiligung von Kindern bzw. Jugendlichen erfolgen. Die Beteiligung ist kein freiwilliges Angebot, sondern ein zwingender Bestandteil des Planungsprozesses. Dies wird in Nürnberg unabhängig davon bereits seit vielen Jahren umgesetzt.
- **Beschlussfassung 2022:** Laut Beschluss sind die Leitlinien inklusive der Inklusions- und Qualitätsmatrix bei allen Neuplanungen und Generalsanierungen anzuwenden. Dies ist nicht optional, sondern kommunal verbindlich geregelt.
- **Mindestanforderungen an Qualität und Inklusion:**
 - Mindestens Stufe 1 der Inklusionsmatrix muss erreicht werden: Das bedeutet, dass alle Spielflächen mindestens grundlegende Anforderungen an Erreichbarkeit/Zugänglichkeit und Erfahrungsvielfalt erfüllen müssen.
 - Mindestens Note 3 in der Qualitätsbewertung: Die Planungen müssen gestalterische, funktionale und soziale Mindestqualität erreichen.
- **Verbindlichkeit der Beteiligungsergebnisse:** Die Wünsche der Kinder und Jugendlichen müssen größtenteils umgesetzt werden. Nur wenn die Beteiligungsergebnisse sichtbar in die Planung eingeflossen sind, kann überhaupt eine Qualitätsbeurteilung erfolgen. Ohne Umsetzung erfolgt keine Qualitätsfreigabe und damit keine Planungsfreigabe.

Die Nürnberger Leitlinien konkretisieren die Anforderungen der gültigen DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ auf kommunaler Ebene. Während die DIN-Norm allgemeine Kriterien für sichere, vielfältig nutzbare und inklusive Spielräume formuliert, übertragen die Nürnberger Leitlinien diese Vorgaben in lokal angepasste Planungsgrundsätze.

Darüber hinaus greifen die Leitlinien den Grundsatz aus Art. 3 UN-KRK auf: Das Wohl des Kindes ist bei jeder Maßnahme vorrangig zu berücksichtigen. Dies bedeutet konkret, dass die Lebensrealität und Bedürfnisse der Kinder zentraler Maßstab für jede Planungsentscheidung sind – von der Standortwahl über die Gestaltung bis zur Barrierefreiheit.

Diese Verbindlichkeit macht die Nürnberger Leitlinien zu einem Instrument, wie Kinderrechte und Inklusion im öffentlichen Raum konkret operationalisiert werden können.

Sie zeigen: Beteiligung ist nicht nur gesetzlich geboten, sondern messbar, bewertbar, nachvollziehbar und entscheidungsrelevant.

Spielplatzplanung als Prozess

Beispiel: Spielplatz Jean-Paul-Platz in Nürnberg

Die Grundlagen für die Planung (Leistungsphase 1)

Zu Beginn jeder Spielplatzplanung steht die sorgfältige Erhebung und Prüfung aller relevanten Grundlagen. Dazu gehören unter anderem das Geländeaufmaß, Ergebnisse aus dem Instruktionsverfahren (z. B. zu vorhandenen Leitungen, Vorrangflächen, Belangen Dritter), ein Ortstermin mit den zuständigen Stellen für Unterhalt und Pflege sowie die Klärung der finanziellen Rahmenbedingungen. Diese Grundlagen bilden das Fundament für die weitere Planung

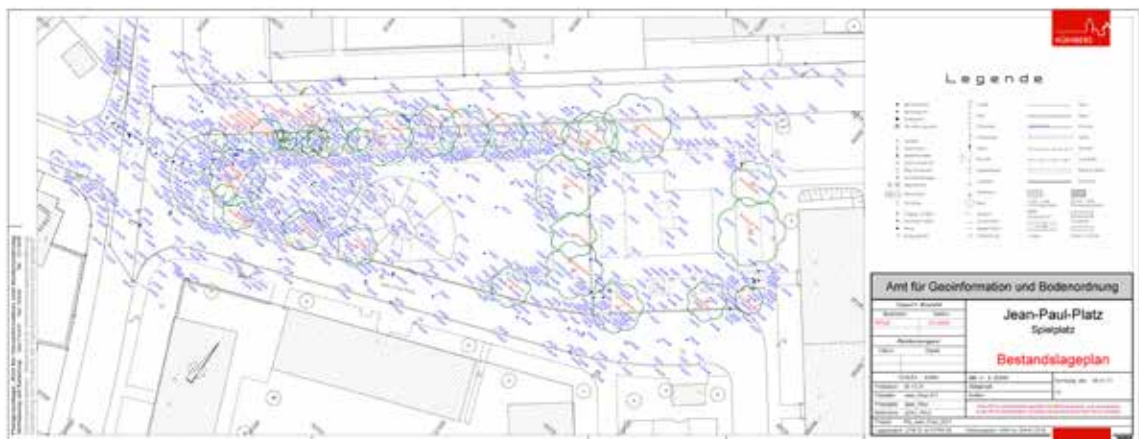


Abbildung: Aufmaß, Stadt Nürnberg

Die erste Kinderbeteiligung

Im Rahmen der ersten Beteiligungsveranstaltung werden die Ideen, Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen systematisch erfasst. Ziel ist es, gemeinsam mit den Nutzenden die zukünftige Ausstattung und Gestaltung der Spielfläche zu entwickeln. Alle Beiträge werden zunächst wertfrei gesammelt und anschließend in grundlegende Spielfunktionen wie z. B. Klettern, Rutschen und Rollenspiel übersetzt. Auf diese Weise wird eine vorschnelle Fokussierung auf konkrete Spielgeräte vermieden und stattdessen Raum für kreative, standort- und bedarfsgerechte Lösungen geschaffen. In der Regel erfolgt im Anschluss eine gemeinsame Priorisierung. D. h. bei der ersten Kinderbeteiligung werden erste Zielvorstellungen zur Erlebnisqualität der Fläche formuliert und somit die Schwerpunkte für die weitere Planung festgelegt.

Die Erstellung des Vorentwurfs (Leistungsphase 2)

Auf Basis der Ergebnisse der ersten Kinder- und Jugendbeteiligung entsteht in einem nächsten Schritt ein tragfähiger Vorentwurf. Dabei werden die geäußerten Wünsche der Teilnehmenden mit den finanziellen Rahmenbedingungen, den örtlichen Gegebenheiten sowie den Anforderungen des künftigen Unterhalts zu einer realisierbaren Planung verschränkt. Die Entwurfsfassung wird anschließend mit den beteiligten Fachstellen aus Planung und Unterhalt abgestimmt, um eine fachlich und wirtschaftlich tragfähige Grundlage für die zweite Beteiligung zu schaffen.



Abbildung: Vorentwurf, Stadt Nürnberg, Sebastian Ertel

Die zweite Kinderbeteiligung

In der zweiten Beteiligungsrunde werden die entwickelten Entwurfsvarianten den Kindern und Jugendlichen vorgestellt. Dabei werden die Planungen gemeinsam diskutiert und auf Verständlichkeit, Attraktivität und Passgenauigkeit hin überprüft.

Findet der Entwurf mehrheitlich Zustimmung, bildet er die Grundlage für die weitere Umsetzung. Sollte deutliche Ablehnung oder erheblicher Änderungsbedarf erkennbar sein, wird die Planung entweder vor Ort angepasst oder es folgt eine dritte Beteiligungsschleife. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Perspektiven der Kinder und Jugendlichen ernsthaft berücksichtigt und in den weiteren Prozess integriert werden.



Abbildung: Zweite Kinderbeteiligung, Stadt Nürnberg

Vom Entwurf zur Fertigstellung (Leistungsphasen 3–8)

Auf Grundlage der zweiten Beteiligung wird der endgültige Entwurf erstellt und eine detaillierte Kostenberechnung vorgenommen. Je nach Projektumfang erfolgt gegebenenfalls eine Genehmigungsplanung, bevor mit der Ausführungsplanung begonnen wird. Diese enthält sämtliche technischen und gestalterischen Details und bildet die Basis für die Ausschreibung der Bauleistungen und die anschließende Vergabe. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der vorgeschriebenen Fertigstellungspflege kann die neue Spielfläche offiziell eröffnet werden.



Abbildung: Entwurf, Stadt Nürnberg, Sebastian Ertel

Die Eröffnung – nicht nur mit der Politik, sondern auch mit den beteiligten Kindern und Jugendlichen

Die Eröffnung ist mehr als nur ein offizieller Akt – sie bildet der Abschluss eines Beteiligungsprozesses, an dem die späteren Nutzerinnen und Nutzer aktiv mitgewirkt haben. Deshalb sollte die Eröffnung nicht nur für Öffentlichkeit und Politik stattfinden, sondern auch gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen gefeiert werden, die ihre Ideen eingebracht haben. Das heißt bspw. auch: Der Termin sollte so gelegt werden, dass die jungen Menschen überhaupt teilnehmen können – also z. B. nachmittags, nach Unterrichtsschluss. Eine kindgerechte, wertschätzende Eröffnung stärkt die Bindung an den neuen Spielplatz und zeigt: Eure Meinung hat etwas bewegt – von Anfang bis Ende.

Fazit

Kind- und jugendgerechte, inklusive Spielplatzplanung ist kein Zusatzangebot, sondern eine Pflichtaufgabe der Kommune und allen ihr untergeordneten Behörden wie z. B. Jugendhilfe, Stadtplanung, Servicebetrieb Öffentlicher Raum und weitere erforderliche Dienststellen der Stadtverwaltung. Die UN-Kinderrechtskonvention, das SGB VIII und die Nürnberger Leitlinien geben hierfür einen klaren Orientierungsrahmen. Handlungsleitend ist hier der Artikel 3 UN-KRK: Das Kindeswohl muss bei allen Maßnahmen, also auch in der Spielraumgestaltung, vorrangig berücksichtigt werden. Diese Ausrichtung sollte sich in politischen Beschlüssen und im Arbeitsalltag im Handeln der beteiligten Mitarbeitenden wiederfinden.

Entscheidend ist, dass bei der rechtsicheren Umsetzung des Artikel 3 Beteiligung nicht als formale Hürde, sondern als Chance für Qualität verstanden wird – im Sinne der Kinder, Jugendlichen und der gesamten Stadtgesellschaft. Nur wenn Kinderrechte, insbesondere das Recht auf Beteiligung, Spiel, Inklusion und auf Berücksichtigung des Kindeswohls, ernsthaft und systematisch umgesetzt werden, entsteht ein öffentlicher Raum, der allen Kindern und Jugendlichen gerecht wird.

Und: Die Beteiligung macht Spielplatzplanung nicht teurer!

Im Gegenteil: Sie schärft die Planung, bringt konkrete Bedarfe zur Sprache und kann besondere ortsspezifische Qualitäten sichtbar machen – sei es durch den Erhalt beliebter Spielgeräte oder durch das Aufgreifen identitätsstiftender Besonderheiten vor Ort.



Abbildung: Stadt Nürnberg, Gerwin Gruber